

## Betriebsaufgabe und Steuern

Leider ist die Weiterführung des Betriebes nicht immer gesichert und viele Betriebsleiter stehen im Alter von 65 vor der Frage, wie es weiter geht. Die Direktzahlungen bildeten bis dahin einen wichtigen Einkommensbestandteil. Falls die Ehefrau einige Jahre jünger ist, kann der Betrieb bis zu deren vollendetem 65. Altersjahr unkompliziert auf ihren Namen weitergeführt werden. Die Auszahlung der Direktzahlungen erfolgt dann auf den Namen der Ehefrau. Bedingung ist, dass die Partnerin die Ausbildungsanforderungen erfüllt oder vor der Übernahme während mindestens 10 Jahre auf dem Betrieb mitgearbeitet hat.

Die Betriebsaufgabe oder Umstrukturierung nach Alter 65 kann grosse steuerliche Konsequenzen auslösen, da unter Umständen stille Reserven auf dem Inventar oder auf den Grundstücken aufgelöst werden müssen. Solange diese Gelder in flüssiger Form vorhan-

den sind, können entsprechende Steuern in der Regel auch bezahlt werden. Tückischer ist es, wenn durch diese Umstrukturierung die Vorzugsbesteuerung entfällt und unerwartet die Steuern durch den Steuerkommissär veranlagt werden.

So kann zum Beispiel die ergänzende Vermögenssteuer erhoben werden, wenn zum Ertragswert bewertete Grundstücke der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung entfremdet werden. Bei der Verpachtung an einen Golfplatzbetreiber ist dieser Tatbestand bereits erfüllt. Praktisch alle landwirtschaftlichen Betriebe werden im Geschäftsvermögen geführt und das Einkommen ist Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit. Darauf sind Beiträge für die AHV zu bezahlen. Eine Überführung vom Geschäftsvermögen in das Privatvermögen wurde vom Steueramt des Kantons Zürich

selten aktiv durchgeführt. Zu den im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II eingeführten Gesetzesänderungen besteht aktuell noch keine bewährte Praxis zur Umsetzung.

Beruhigend ist, dass bei der Verpachtung eines Geschäftsbetriebes die Überführung aktiv beantragt werden muss. Wird weiterhin ein positives Ergebnis aus selbständiger Erwerbstätigkeit deklariert und die bisherige Deklaration weitergeführt, so wird das Steueramt bei vollständig in der Landwirtschaftszone liegenden Betrieben kaum eine Überführung veranlagern.

Die Vergangenheit zeigt, dass im Kanton Zürich im landwirtschaftlichen Bereich selten Überführungen vom Geschäftsvermögen in das Privatvermögen erfolgen. Diese zurückhaltende Praxis wird sehr wahrscheinlich auch weitergeführt. Tatsächlich handeln die meisten Steuerkommissäre auch ökonomisch,

d.h. die finanzielle Situation des Steuerpflichtigen wird berücksichtigt. Dies natürlich nur, wenn der gesetzliche Rahmen dafür existiert.

Die Zukunft ist auch hier schwierig einzuschätzen. Die finanzielle Lage von Bund, Kanton und Gemeinden entwickelt sich eher negativ. Diverse Länder entdecken, dass die Schweiz ein reiches Land ist für diverse wie auch immer geartete Geldforderungen. Die Unternehmenssteuerreform III ordnet sich internationalen Zielen unter. Dass die Steuern tendenzmässig steigen, erscheint mir wahrscheinlich. Aus diesen Gründen raten wir vermehrt dazu, eine landwirtschaftliche Liegenschaft bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit mit Anwendung der privilegierten Besteuerung in das Privatvermögen zu überführen.